



GOLS  
Marktgemeinde

Unser Bürgermeister informiert.

GOLS 800+ Jahre

25/2020

Gols, 18.09.2020

Liebe Golserinnen und Golser!

Auf Grund der aktuellen Lage bezüglich Corona-Virus darf ich als Bürgermeister über die weiteren Maßnahmen informieren.

### Corona-Info

Bereits über ein halbes Jahr beschäftigt uns die Corona-Pandemie und wir müssen akzeptieren, dass das Virus nichts an seiner Gefährlichkeit verloren hat. Obwohl unser Bezirk auf der „Corona-Ampel“ auf grün eingestuft wurde, welches ein geringes Risiko für Ansteckungen bedeutet, wurden allgemein in ganz Österreich die Corona-Sicherheitsmaßnahmen verschärft. Im Hinblick auf die allgemein verschärften Regeln wird als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme der Parteienverkehr im Gemeindeamt neuerlich eingeschränkt, steht aber für dringend notwendige Angelegenheiten offen. Beim Betreten des Amtsgebäudes ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Es wird des Weiteren hingewiesen, dass externe Personen, die das Amtsgebäude betreten, mit einem auszufüllenden Formular zu dokumentieren sind. Beim Parteienverkehr gilt, dass vermehrt die Möglichkeit von telefonischen und elektronischen Erledigungen genutzt wird. Der Parteienverkehr soll in der Regel nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

**Allgemein** für Personen, bei denen Symptome wie Fieber, Husten oder Atembeschwerden auftreten, gilt weiterhin: Bleiben Sie zu Hause und wählen Sie die kostenlose Gesundheitsberatung 1450, wo die weitere Vorgehensweise abgeklärt wird.

#### Veranstaltungen:

Gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers betreffend COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. Nr. 398/2020 (Stand 14.9.2020) ist im Bereich der Veranstaltungen die zulässige **Personenanzahl** deutlich reduziert worden. Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze in geschlossenen Räumen **mit mehr als 50 Personen sind untersagt**. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind ebenfalls untersagt. Jeder Veranstalter hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte zu überprüfen. In geschlossenen Räumen gilt eine **Mund-Nasen-Schutzpflicht**, ausgenommen bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, wenn Personen sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten. Seitens der Bundesregierung ist

geplant, dass bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in geschlossenen Räumen eine maximale Personen-Höchstzahl von **10 Personen** vorgesehen ist. Hierzu liegt jedoch bis dato noch keine Verordnung vor.

#### Sport:

Das Betreten von Sportstätten ist zulässig, jedoch nur unter Einhaltung des Ein-Meter-Abstandes. Ab 14.9.2020 sieht die Bundesverordnung auch vor, dass beim **Betreten von Sportstätten auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht** besteht. Bei Ausübung des Sports selbst gelten weder der Ein-Meter-Abstand noch die Mund-Nasen-Schutzpflicht.

#### Gastgewerbe:

Im Bereich der Gastronomie sieht die Bundesverordnung nun vor, dass in **geschlossenen Räumen** die **Konsumation** von Speisen und Getränken **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** zulässig ist. Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die maximale Personenanzahl wurde mit **10 Personen** pro Tisch beschränkt.

#### Bildungseinrichtungen:

Das Bildungsministerium hat eigene Rahmenbedingungen vorgesehen. Diese Rahmenbedingungen wurden dahingehend verschärft, dass alle Personen bereits bei Ampelfarbe „grün“ im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen müssen.

#### Kindergarten:

Grundsätzlich dürfen nur Personen (Kinder und Erwachsene) **ohne „Corona-Symptome“** den Kindergarten und die Kinderkrippe betreten. Es soll nach Möglichkeit nur eine erwachsene Person pro Kind in das Gebäude kommen. Beim Betreten des Gebäudes ist für Erwachsene ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen ist nach wie vor zu vermeiden. Der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter ist einzuhalten, allerdings ist auf die Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Geborgenheit Rücksicht zu nehmen.

### Zivilschutz-Probealarm

Die Gemeinde Gols teilt mit, dass am **3. Oktober 2020** der jährliche, bundesweite Zivilschutz-Probealarm durchgeführt wird. Der Testablauf wird ab 12 Uhr (15 Sekunden) mit der „Sirenprobe“ begonnen. Um 12.15 Uhr wird das Signal „Warnung“ (3 Minuten Dauerton), um 12.30 Uhr das Signal „Alarm“ (1 Minute auf- und abschwelliger Heulton) und

um 12.45 Uhr das Signal „Entwarnung“ (1 Minute Dauerton) ausgelöst. Der Probealarm dient zur Überprüfung der technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems. Gleichzeitig soll die Bevölkerung mit den Signalen und deren Bedeutung vertraut werden.



# GOLS

Marktgemeinde

## Unser Bürgermeister informiert.

GOLS <sup>80 Jahre</sup> 800+

25/2020

### Heizkostenzuschuss

Heizkostenzuschuss - Antragstellung ab sofort möglich! Seitens des Landes wird auch heuer wieder bis 31.12.2020 ein einmaliger Heizkostenzuschuss (EUR 165,- pro Haushalt) gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Hauptwohnsitz im Burgenland und Höhe des Haushaltseinkommens unter dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz. Das Haushaltseinkommen ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden (gemeldeten) Personen zusammengerechnet.

Das Haushaltseinkommen darf nicht höher sein als  
EUR 918,00 für Alleinstehende,  
EUR 1.080,00 für alleinstehende Pensionisten und Pensionistinnen (mit mindestens 360 Beitragsmonaten)  
EUR 1.377,00 für Ehepaare/Lebensgemeinschaften,  
EUR 177,00 pro Kind und  
EUR 459,00 für jede weitere Person im Haushalt.

Zum Haushaltseinkommen gehören: Einkommen wie Arbeitslohn, Gehalt, Pension, Rente, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe. Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben. Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf die Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind ab sofort bis spätestens 31.12.2020 im Gemeindeamt unter Vorlage der Einkommensnachweise zu stellen und werden online an das Amt der Bgld. Landesregierung übermittelt.

WICHTIG! Ohne Antrag beim Gemeindeamt kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden. Antragsformulare sind im Gemeindeamt erhältlich.

### Bücherei im Weinkulturhaus - Wirbelsäulengymnastik

Die Bücherei im Weinkulturhaus hat jeden Freitag von 15.30 bis 18.30 Uhr geöffnet (ausgenommen Feiertage). Kontakt: Wendelin Hannelore –Tel. 02173 2361

Wirbelsäulengymnastik ab 12.10.2020 im Evangelischen Gemeindezentrum, 18.00 und 19.00 Uhr, Info: Wendelin Hannelore – Tel. 02173 2361

### Öffentliche Straßen und Ordnung

Die Gemeinde Gols weist darauf hin, dass aufgrund der Straßenverkehrsordnung jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende **Verunreinigung der Straße** durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt oder Abfälle und Unrat aller Art verboten ist. Haftan einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der **Lenker vor dem Einfahren zu entfernen**.

**Besitzer von Hunden** haben dafür zu sorgen, dass Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege und Wohnstraßen nicht verunreinigt werden.

Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zu Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verpflichtet werden.

Laut Verordnung der Gemeinde Gols besteht für **Hunde auf öffentlichen Straßen Leinenpflicht**. Grundsätzlich sind Hunde innerhalb von eingefriedeten Grundstücken zu halten. Außerhalb von eingefriedeten Grundstücken **sind Hunde an die Leine zu führen**. Die Hunde dürfen an öffentlichen Straßen und Wegen nicht frei und unbeaufsichtigt

herumlaufen. Ausgenommen sind Hunde während des Einsatzes (Blindenhund, Jagdhund, Zwecke der öffentlichen Sicherheit, Hilfs- u. Rettungsdienstes). Zuwiderhandlungen werden als Verwaltungsübertretung nach dem **Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz** geahndet.

**Lärmbelästigung**. Gemäß dem Landessicherheitsgesetz ist es verboten, in **ungebührlicher Weise störenden Lärm** hervorzurufen. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es keine gesetzlich festgelegte Ruhezeit im Sinne einer „absoluten Nachtruhe“ zwischen 22 und 6 Uhr. Nicht nur während einer Ruhezeit, sondern auch tagsüber darf kein störender Lärm in ungebührlicher Weise erregt werden. Während der üblichen Ruhezeiten (Nachtstunden, Sonn- u. Feiertag) wird jedoch ein strengerer Maßstab angelegt. Es bedarf immer einer individuellen Prüfung, ob eine angezeigte Lärmerregung störend und ungebührlich ist. **Diese Prüfung wird in der Regel vor Ort von der Polizei durchgeführt.**

### Ergebnis Geschwindigkeitsmessungen

Die Gemeinde Gols führt seit einigen Jahren Geschwindigkeitsmessungen in der Ortschaft durch. Die Messanlage wird monatlich in einer anderen Straße/Gasse aufgestellt. Gemessen werden alle an- und abfahrenden Autos. Eine Durchschnittsgeschwindigkeit, Höchstgeschwindigkeit, ein Geschwindigkeitswert von 85% jener Fahrzeuge, die langsamer oder die ausgewiesene Maximalgeschwindigkeit fahren (V85) und die Anzahl der Übertretungen werden gemessen und gezählt. Die Anzahl der gemessenen Übertretungen liegt bei durchschnittlich 33 % (Volksschule), 19% (Heideweg) und bei **70%** (Volksfestgasse). Im Sinne einer anzustrebenden höheren

Verkehrssicherheit, wird dringend ersucht, die Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten.

| Zeit-raum 2020 | Aufstellungsorte erlaubten mit Höchstgeschwindigkeiten | Messungen | V85-Geschwindigkeit |
|----------------|--|-----------|---------------------|
| Juni           | Obere Hauptstraße – Volksschule (50 km/h)              | 295.000   | <b>54 km/h</b>      |
| Juli           | Heideweg – Heidesiedl. (50 km/h)                       | 14.500    | <b>53 km/h</b>      |
| August         | Volksfestgasse(30 km/h)                                | 59.000    | <b>47 km/h</b>      |

Bürgermeister OSR Hans Schrammel, eh



GOLS

Marktgemeinde

Unser Bürgermeister informiert.

GOLS <sup>Jahre</sup> 800+

25/2020